



# **Fristungsbescheid vom 29.03.2019**

**53.0052/18/1.1-9-Wu/Pß**

Heizkraftwerk Bonn-Süd der Energie- und Wasserversorgung  
Bonn/Rhein Sieg GmbH in 53129 Bonn, Christian-Miesen-Straße 2

Fristverlängerung für den Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-lv/Pß



## 1. Tenor

Auf Antrag der Firma Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein Sieg GmbH (EnW Bonn/Rhein-Sieg), Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn vom 06.09.2018 i. V. mit Schreiben vom 14.02.2019 ergeht aufgrund von § 9 Abs. 2 2. Halbsatz BImSchG folgende Entscheidung:

- a) Der Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß nach § 9 BImSchG der Bezirksregierung Köln vom 21.12.2015 wird unwirksam, wenn nicht bis zum **16.09.2020** die zugehörige Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird.
- b) Mit dem Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß wird unter Berücksichtigung der darin aufgeführten Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 nunmehr lediglich noch das Vorliegen der folgenden Genehmigungsvoraussetzung für das Vorhaben festgestellt:  
**Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Lärm.**

**Zudem gilt die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens unverändert weiter.**

Der Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß bezieht sich weiterhin auf die geplante Änderung (Erweiterung) des Heizkraftwerkes Bonn-Süd in 53129 Bonn, Christian-Miesen-Straße 2, Gemarkung Kessenich, Flur 2, Flurstücke 3255, 3256 und 3257 durch die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (Brennstoff Erdgas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 155 MW. Der nähere Umfang der geplanten anlagentechnischen Änderungen ergibt sich weiterhin direkt aus dem Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß sowie aus den damit verbundenen Antragsunterlagen.

Der vorliegende Fristungsbescheid ist dem Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß der Bezirksregierung Köln vom 21.12.2015 beizufügen.

## **2. Kostenentscheidung**

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3. Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## **4. Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung und Verfahrensablauf**

Mit Datum 21.12.2015 wurde für die von der Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg vorgesehene Änderung des Heizkraftwerk (HKW) Bonn-Süd durch die Errichtung und den Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) der Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß nach § 9 BImSchG durch die Bezirksregierung Köln erteilt, der im Bescheidtenor folgende Formulierung enthält:

"Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht und Gerüchen sowie
- die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Naturschutzrecht.

Außerdem wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt."

Am 16.09.2016 wurde die gegen den Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß zunächst erhobene verwaltungsgerichtliche Klage von Nachbarn zurückgenommen. Der Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß ist somit am 17.09.2016 bestandskräftig geworden.

Mit Schreiben vom 06.09.2018 beantragte die Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG, die Frist für die Beantragung der für die Anlagenänderung notwendigen Genehmigung nach BImSchG und damit die Frist für die Wirksamkeit des o. a. Vorbescheids 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß um zwei Jahre zu verlängern.

Zu diesem Antrag auf Fristverlängerung erfolgte die Beteiligung des Stadtplanungsamts der Stadt Bonn. Aus den Stellungnahmen des Stadtplanungsamtes ergeben sich keine Gründe gegen die beantragte Fristverlängerung.

Nach Prüfung des Antrags wurde der Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 06.11.2018 (Anhörung) mitgeteilt, dass eine Ablehnung des Antrags beabsichtigt sei (siehe dazu auch Nr. 4.2 des vorliegenden Bescheides).

Die Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg hat auf die Anhörung zunächst durch ein Schreiben vom 10.12.2018 des von ihr beauftragten Rechtsanwalts reagiert. Am 16.01.2019 fand zudem eine Besprechung mit dem beauftragten Rechtsanwalt zum Sachverhalt statt. Im Anschluss daran hat die Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg mit Schreiben vom 14.02.2019 den Antrag auf Fristverlängerung in der Form modifiziert, dass mit einem in seiner Wirksamkeit verlängerten Vorbescheid nur noch die Feststellung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit der von der Anlage verursachten Lärmemissionen sowie die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen soll.

## **4.2 Rechtliche Gründe**

Beim Heizkraftwerk Bonn-Süd handelt es um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. An dieser Zuordnung wird sich auch durch die vorgesehene GuD-Anlage nichts ändern. Für die Entscheidung über die beantragte Fristverlängerung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln zuständig.

Der Antrag auf Fristverlängerung wurde seitens der Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg rechtzeitig vor Ablauf der Zweijahresfrist nach § 9 Abs. 2 1. Halbsatz BImSchG gestellt.

Die zunächst bestehenden Zweifel, ob seitens der Firma EnW Bonn/Rhein-Sieg überhaupt ein Interesse an einer Fristverlängerung bzw. an der Realisierung des Vorhabens besteht, wurden unter Berücksichtigung der im Schreiben vom 10.12.2018 sowie in der Besprechung am 16.01.2019 vorgebrachten Erläuterungen ausgeräumt.

Den im Rahmen der Anhörung sowie der v. g. Besprechung zunächst gegen die beantragte Fristverlängerung geäußerten fachrechtlichen Bedenken, die sich auf die Aspekte Luftschadstoffe sowie Naturschutz bezogen, braucht unter Berücksichtigung des mit Schreiben vom 14.02.2019 modifizierten (eingeschränkten) Antragsumfangs nicht weiter nachgegangen zu werden. Vorbehaltlich der detaillierten Antragsprüfung im noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren steht die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Anlagenänderung auch hinsichtlich der Aspekte Luftschadstoffe und Naturschutz derzeit nicht in Frage.

Es ist davon auszugehen, dass das im Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß positiv festgestellte Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich Lärm unverändert fortbesteht. Die Nebenbestimmung Nr. 5.1.1 des Vorbescheids, mit der die für ein geändertes HKW Bonn-Süd maximal zulässigen Lärmimmissionswerte festgesetzt wurden, bleibt unverändert.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist ebenfalls unverändert gegeben. Die Beurteilung aus dem Vorbescheid 53.0144/13/1.1-9-Iv/Pß ist weiterhin zutreffend.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung des pflichtgemäßen Ermessens festzustellen, dass die Voraussetzungen für die beantragte Fristverlängerung vorliegen.

## **5. Hinweise**

1. Eine weitere Fristverlängerung ist aufgrund von § 9 Abs. 2 BImSchG nicht möglich.
2. In dem für die vorgesehene Anlagenänderung noch durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG wird unter Berücksichtigung des nunmehr eingeschränkten Umfangs des Vorbescheids auch eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein.
3. Die im diesem Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

## **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweis:**

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

gez.

Pleiß

## 7. Verwendete Abkürzungen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 268)